

10.-028
Gemeinde Wielenbach

Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters
(Rechtsstellungssatzung)

Die Gemeinde Wielenbach erläßt aufgrund der Art. 23, 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters (Rechtsstellungssatzung):

§ 1
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wielenbach, den 12.12.2001

Steigenberger
Erster Bürgermeister

- I. Die vorstehende Satzung wurde durch den Gemeinderat Wielenbach in seiner Sitzung am 11.12.2001 beschlossen.
- II. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch öffentlichen Aushang vom 13.12.2001 bis 12.01.2002

Wielenbach, den 13.12.2001

Steigenberger
Erster Bürgermeister